

Landgericht Saarbrücken

Beschluss

10 S 4/24

13 C 634/23
Amtsgericht St. Wendel

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Bröcker, Wiesenstr. 15, 49205 Hasbergen
Geschäftszeichen: P-1081/23JB

hat das Landgericht Saarbrücken – 10. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am
Landgericht [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag der Beklagten und Berufungsklägerin vom 22.01.2024 auf Bewilligung von
Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Gründe

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist zurückzuweisen, da die beabsichtigte Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 114 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Mit Recht hat das Amtsgericht die Beklagte zur Unterlassung der Benutzung der streitgegenständlichen Parkplätze ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Klägerin verurteilt.

1.

Dem unmittelbaren Besitzer stehen bei Besitzbeeinträchtigungen nach §§ 858, 861, 862 BGB Ansprüche auf Wiedereinräumung des Besitzes bzw. Beseitigung einer Besitzstörung zu. Dem Eigentümer stehen Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gemäß § 1004 Abs. 1 BGB zu.

a)

Im Rahmen des § 858 BGB trifft den Anspruchsteller die Beweislast für seinen unmittelbaren Besitz zur Zeit der Besitzstörung und das Vorliegen einer verbotenen Eigenmacht (Herrler in Grüneberg, BGB, 82. Aufl., § 858, Rn.1 aE i.V.m. § 861 Rn. 12). Diese Voraussetzungen hat die Klägerin nachgewiesen.

b)

Mit der Berufung wird nunmehr von der Beklagten unstreitig gestellt, dass die Klägerin Eigentümerin des streitgegenständlichen Grundstücks ist. Die Klägerin hat des Weiteren auch nachgewiesen, dass sie auch unmittelbare Besitzerin der beiden streitgegenständlichen Stellplätze ist: aus dem Schreiben der Gemeinde Eppelborn vom 04.03.2021 geht insoweit hervor, dass in einer zwischen der Familie der Klägerin und der Gemeinde Eppelborn am 04.08.1982 geschlossenen Vereinbarung zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz unter Punkt 6. geregelt ist, dass der Familie der Klägerin zugestanden wird, dass diese ihre Kfz auf der von der Familie der Klägerin zur Verfügung gestellten und durch die Gemeinde Eppelborn ausgebauten Grundstücksflächen abstellen darf. Die Gemeinde Eppelborn hat in dem Schreiben vom 04.03.2021 weiter klargestellt, dass die Gemeinde auf der streitgegenständlichen Fläche zwei Parkplätze markiert und mit einem Schild

„Privatparkplätze

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgestellt“

versehen hat.

Weiter heißt es in dem Schreiben der Gemeinde Eppelborn vom 04.03.2021 ausdrücklich, dass durch diese Beschilderung beide Parkplätze von der Familie der Klägerin genutzt werden

können. Ausdrücklich weist die Gemeinde in dem Schreiben weiter darauf hin, dass die Sanktionierung von Falschparker von der zuständigen Verkehrsüberwachung nicht erfolgt und die Klägerin in solchen Fällen privat gegen Falschparker vorgehen muss.

Dem Schreiben der Gemeinde Eppelborn vom 04.03.2021 ist daher mit Klarheit zu entnehmen, dass der Klägerin bzw. ihrer Familie der unmittelbare Besitz an den beiden streitgegenständlichen Parkplätzen zugewiesen ist.

c)

Daran ändert auch ein etwaiges Angebot des damaligen Rechtsanwalts [REDACTED] der Familie der Klägerin nichts, der in seinem Schreiben vom 01.07.1983 angeboten hatte, einen der beiden Stellplätze der Allgemeinheit als Parkplatz zur Verfügung zu stellen. Wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, hat die Gemeinde auf dieses Angebot dahingehend reagiert, dass sie beide Parkplätze als Privatparkplätze ausgeschildert und diese Ausschilderung auch nicht mehr geändert hat und es somit bei der rund ein Jahr früher, nämlich am 04.08.1982 getroffenen Vereinbarung zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz belassen hat, in welcher der Familie der Klägerin die beiden auf ihrem Grundstück befindlichen und durch die Gemeinde Eppelborn ausgebauten Parkplätze zur Nutzung zugewiesen wurden.

2.

Die Klägerin als Anspruchstellerin ist des Weiteren für das Vorliegen einer verbotenen Eigenmacht darlegungs- und beweisbelastet.

Auch diesen Nachweis hat die Klägerin erbracht. Denn zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte auf einem der beiden der Klägerin zugewiesenen Stellplätze parkte.

Auf die Dauer der Besitzstörung kommt es nicht an. Ebenso wenig ist ein Verschulden der Beklagten oder das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit erforderlich (Herrler in Grüneberg, BGB, 82. Aufl., § 858, Rn. 1). Auf die Ausführungen der Beklagten zur behaupteten fehlenden Erkennbarkeit der beiden Stellplätze als Privatparkplätze kommt es daher nicht an.

Ungeachtet dessen teilt die Kammer die Auffassung des Amtsgerichts, wonach bereits aus dem auf dem Schild verwendeten Begriff „Privatparkplätze“ erkennbar ist, dass mehr als ein Stellplatz gemeint ist. In dem Bereich, in dem das Schild aufgestellt ist befinden sich nur die beiden streitgegenständlichen Parkplätze, rechts davon steht ein Baum, links davon befindet sich eine gepflasterte und mit einem absoluten Halteverbot gekennzeichnete Fläche, sodass nur die beiden streitgegenständlichen Stellplätze gemeint sein können.

3.

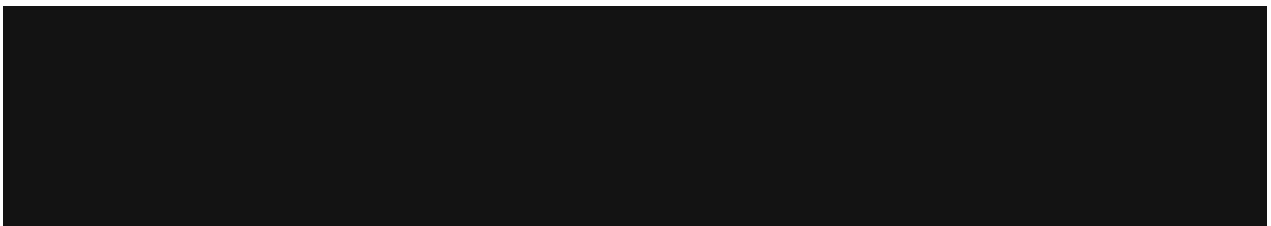
Der Klägerin steht des Weiteren ein Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 BGB zu. Unstreitig ist die Klägerin Eigentümerin des Grundstücks, auf dem sich die Stellflächen befinden. Darüber hinaus sind die von der Gemeinde Eppelborn ausgebauten Stellplätze der

Familie der Klägerin zur Nutzung zugewiesen worden. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Die Beklagte hat das Eigentum der Klägerin und die ihr zugewiesene Nutzungsbefugnis gestört, indem sie unstreitig auf einem der Stellplätze parkte. Schon das einmalige unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf dem Privatparkplatz durch die Beklagte begründet die tatsächliche Vermutung dafür, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt. (BGH, Urteil vom 18.12.2015 – V ZR 160/14; BGH, Urteil vom 21.09.2012 – V ZR 230/11 – juris).

4.

Aus den Gründen der amtsgerichtlichen Entscheidung liegt auch von Seiten der Klägerin keine Schikane im Sinne von § 226 BGB vor, da die Klägerin mit der Unterlassungsaufforderung jedenfalls auch das Recht verfolgt, ihr Eigentum und ihren Besitz vor Eingriffen Dritter zu wahren.



Beglaubigt
Saarbrücken, 07.06.2024

